



Beitragsordnung

§1

Die Beitragshöhe der ordentlichen Mitglieder legt die Delegiertenversammlung fest.

§2

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist kalenderjährlich zahlbar und wird zum 31.03. des Kalenderjahres fällig.

§3

Ordentliche Mitglieder, die im 2. Halbjahr (1.7. – 31.12) aufgenommen werden, zahlen im Eintrittsjahr 50% des Jahresbeitrages.

§4

Eine Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen bei Erlöschen der Mitgliedschaft erfolgt nicht.

§5

Ordentliche Mitglieder zahlen folgenden Jahresbeitrag:

- | | |
|---|---------------|
| - als Einzelmitglied | 30,00 €/ Jahr |
| - als Einzelmitglied (Eintritt vor 2010 und ohne Bezug der Verbandszeitschrift) | 25,00 €/ Jahr |

Ist eine volljährige Person im Haushalt lebende Person bereits Mitglied oder wird ebenfalls gleichzeitig Mitglied, so zahlen ordentliche Mitglieder:

- | | |
|--|---------------|
| - als Ehepartner/ Lebenspartner/ Familienmitglied | 24,00 €/ Jahr |
| - als Ehepartner/ Lebenspartner/ Familienmitglied (Eintritt vor 2010 und ohne Bezug der Verbandszeitschrift) | 21,50 €/ Jahr |

Mitglieder der folgenden Vereinigungen

- Deutsche Vereinigung Morbus Bechterew e.V.
- Lupus Erythematodes Selbsthilfegemeinschaft e.V
- Sklerodermie Selbsthilfe e.V.

Zahlen bei einem Eintritt in die Rheuma-Liga Sachsen e.V.

- | | |
|----------------------|---------------|
| - Als Doppelmitglied | 27,00 €/ Jahr |
|----------------------|---------------|

Familien mit betroffenen minderjährigen Kindern in Elterngruppen zahlen
30,00 €/ Jahr

Ordentliche Mitglieder können freiwillig einen erhöhten Jahresbeitrag zahlen.

Fördernde Mitglieder setzen die Höhe ihres Jahresbeitrages selbst fest, wobei dieser den Betrag ordentlicher Mitglieder nicht unterschreiten sollte.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§6

Der Mitgliedsbeitrag ordentlicher Mitglieder kann in begründeten Fällen für das folgende



Kalenderjahr auf 50% gemindert werden. Darüber entscheidet auf Antrag die Leitung der jeweiligen Arbeitsgruppe (AG), Selbsthilfegruppe (SHG) oder Elterngruppe (EG). Die Entscheidung ist bis zum 30.11. des Vorjahres der Geschäftsstelle schriftlich zu melden.

§7

Die Beitragszahlung ist per Überweisung, Lastschrift durch Einzugsermächtigung oder Dauerauftrag möglich.

Kosten und Mehraufwendungen, die der Rheuma-Liga Sachsen e.V. infolge Änderungen der Kontonummer oder Wechsel des Kreditinstitutes ohne Unterrichtung durch das Mitglied entstehen, gehen zu Lasten des Mitgliedes.

Bei Beitragsrückständen wird nach einer erfolgten Zahlungserinnerung eine Mahngebühr erhoben. Sie beträgt je Mahnung 2,50 €. Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach der zweiten Mahnung leitet die Rheuma-Liga Sachsen e.V. ein Ausschlussverfahren ein.

Bei Beitragsrückständen besteht kein Anspruch auf Vereinsleistungen für das Mitglied.

§8

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Beschlossen von der Delegiertenversammlung der Rheuma-Liga Sachsen e.V.

Waldheim, 25. Juni 2016

Dr. Wolfram Seidel
Präsident